

Info 7	28.12.2003	Kostenberechnung bei Titeln über Wohnungsüberlassungen nach dem Gewaltschutzgesetz
Info 6	22.10.2002	Gedanken des OGV a.D. Dieter Kühn zur BKE
Info 5	26.03.2002	Info über OLG-Konferenz v. 04.02.2002
Info 4	18.02.2002	beabsichtigte Änderung GVKostG
Info 3	15.02.2002	Weisung des JM
Info 2	14.11.2001	Mehrere Titel - mehrere Aufträge?
Info 1	14.11.2001	Pfüb - Zahl der Aufträge

Info 7:

Herr Justizamtsrat Karl-Ludwig Kessel/ Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn/JAFS Monschau teilte anlässlich der in der Generalversammlung aufgeworfenen Problematik folgende Meinung mit:

Die Titel über **Wohnungsüberlassungen** nach dem Gewaltschutzgesetz werden durch den Gerichtsvollzieher nach § 885 ZPO vollstreckt (§ 64 b Abs. 4 FGG, § 16 Abs. 3 HausratsVO). Obwohl es sich um einen FGG-Titel handelt, findet gemäß § 64 b Abs. 4 FGG die ZPO-Vollstreckung statt, vorliegend also die **Räumungsvollstreckung** nach § 885 ZPO. Dies gilt auch für Räumungsvollstreckungen, die aufgrund von einstweiligen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder § 1361 b BGB erfolgen (vgl. dazu auch Harnacke, DGVZ 2002, 65). In der gesetzlichen Begründung (BT-Drucksache 14/5429, S. 23) ist dazu ausgeführt:

„Die Entscheidungen des Familiengerichts in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sollen – wie bisher auch schon die Entscheidungen in den vergleichbaren Fällen der Hausratsverordnung (siehe dort § 16 Abs. 3 HausratsVO) – nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt werden (Artikel 5 § 64b Abs. 4 FGG-E). Dabei wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Überlassung der Wohnung nach den Regeln der Räumungsvollstreckung (§ 885 Abs. 1 ZPO) durchgesetzt wird.“

Daraus folgt dann auch die **kostenrechtliche** Behandlung. Es ist KV 240 anzuwenden, der uneingeschränkt auf § 885 ZPO verweist.

Info 6:

Gedanken zur geplanten Neuregelung der Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher

von Dieter Kühn, Obergerichtsvollzieher a.D., Düren

Kritische Stimmen einiger Rechnungshöfe und Finanzverwaltungen zum derzeitigen Vergütungs- und Entschädigungssystem der Gerichtsvollzieher haben die Justizverwaltungen der Länder unter Druck gesetzt. Dies hat dazu geführt, dass jetzt, ohne sich mit der Begründung des Ordnungsgebers für die 1976 erfolgte Einführung des derzeitigen pauschalen Entschädigungssystems auseinander zu setzen, und ohne Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte, ein neues System zusammengebastelt werden soll. So fehlt eine detaillierte Aufstellung der finanziellen Auswirkungen (Ist/Soll) der in einer sogenannten Ideenskizze der Justizverwaltung den Beschlussgremien vorliegenden Reformvorschläge. Mit welcher Leichtfertigkeit hier in das Vergütungs- und Entschädigungssystem zum Nachteil der Gerichtsvollzieher eingegriffen wird, ist besorgniserregend. Dabei wird u.a. irrtümlich behauptet, das jetzige System sei in Teilbereichen mit § 17 BBesG nicht vereinbar. Hierzu empfehle ich den Beitrag von Rechtsanwältin M. Lienau im Septemberheft der DGVZ zu lesen¹). Nachdem die pauschale Bürokostenentschädigung zum 1.1.02 voreilig und rigoros gekürzt wurde, lassen die bekannt gewordenen Einzelheiten bzgl. weiterer Kürzungen und Neuregelungen befürchten, dass ohne Rücksicht auf das, was 27 Jahre richtig war, reformiert werden soll. So werden auch die Auswirkungen der geplanten Kürzungen im Entschädigungsbereich auf das Zwangsvollstreckungswesen in Deutschland nicht erörtert. Dies alles führt zur Demotivierung der seit Jahren stark belasteten Gerichtsvollzieher und hat erhebliche Unruhe ausgelöst. Eine bedauerliche Entwicklung.

Ohne die beim Gerichtsvollzieher (Amtstätigkeit) und der Bürokraft (delegierbare Arbeit) anfallende Arbeit genauestens zu ermitteln, dazu gehören auch alle Tätigkeiten des GV als Arbeitgeber und Unternehmer, wie Ausbildung und Anleitung der Bürokräfte, der Verwaltungsaufwand bei Abschluß von Verträgen, Durchführung von Arbeitsverhältnissen u.s.w., wird die Behauptung aufgestellt, die Bürokostenentschädigung sei zu hoch. Es fehle an Nachweisen. Gestützt wird diese These auf eine unvollständige und fehlerhafte Erhebung in einigen wenigen Gerichtsvollzieherbüros. So passt in dieses Bild, dass bis heute die vom Gerichtsvollzieher wegen andauernder Überlast abzuleistenden Überstunden unberücksichtigt bleiben, obwohl schon mehrfach, zuletzt durch das Verwaltungsgericht in München (AZ: M 5 E 96.6864), festgestellt worden ist, dass der Dienstherr verpflichtet ist, das jeweilige Landesbeamtengesetz zu beachten. Auch eine ordentliche Dienstpostenbewertung für den GV-Dienst liegt nicht vor. Die fehlende, seinem Amt entsprechende Einordnung des Gerichtsvollziehers in das Besoldungsgefüge, wird seit Jahrzehnten zu Recht gefordert, geschehen ist nichts. Hier, und nicht im Entschädigungsbereich, besteht dringend Handlungsbedarf.

Auch wird die Feststellung in § 1 der Gerichtsvollzieher-Ordnung unter der Überschrift – Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers- : „ Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts“, seinem Amt nicht gerecht. Es wird einfach vernachlässigt, dass der Gerichtsvollzieher nicht nur Beamter sondern als Betreiber eines Büros auf eigene Kosten auch Arbeitgeber und Unternehmer ist (§ 51a).

Um die Organisation des GV-Wesens und das komplizierte Vergütungs- und Entschädigungssystem zu verstehen, hilft vielleicht ein kurzer Blick in die Entstehungsgeschichte.

Als 1879 die preußische Regierung in Anlehnung an das französische Gerichtsvollzieher-System den Gebühren-Gerichtsvollzieher (kein Gehalt, eigenes Büro, Pfandkammer,

eigene Gebührenordnung) eingeführt hat und der GV alle Auslagen und Gebühren für sich einzog, musste er davon seinen Lebensunterhalt und alle berufsbedingten Kosten bestreiten. Niemand ist seinerzeit auf die Idee gekommen einen Nachweis über die Verwendung der von ihm erzielten Einnahmen zu verlangen. Auch damals war der GV Beamter. Man ging bei dieser Neuregelung davon aus, dass der GV den Bürobetrieb, insbesondere durch die Beschäftigung von Familienmitgliedern, flexibler und kostengünstiger gestalten kann, als das in einer staatlichen Behörde mit festen Dienstzeiten der Fall war. Dass diese Einschätzung richtig war, wurde und wird durch die Einsatzfreude und Bewältigung einer ständigen erheblichen Mehrbelastung durch die GV belegt.

Anlässlich der im Jahre 1900 erfolgten Modifizierung des Systems (Gehalt, eigenes Büro, eigene Pfandkammer und nur noch Gebührenbeteiligung) wurden wesentliche Elemente des französischen Systems (GV mit eigenem Büro und eigener Pfandkammer) beibehalten. Lediglich die Gebührenordnung ist später durch ein Gerichtsvollzieher-Kostengesetz ersetzt worden und alle Auslagen und Gebühren werden seitdem zur Landeskasse erhoben, aus der der GV eine Vergütung und Entschädigung erhält.

Mit der Rechtsstellung des GV, die eine „Zwitterstellung“ und innerhalb der Justiz einmalig ist (Beamter und Unternehmer -§ 51a GVO-), hat man sich nie ernsthaft auseinandergesetzt. Einer gesetzlichen Regelung ist man bisher ausgewichen. Darunter leidet der GV bis heute, auch bei der Frage einer gerechten dem Amt entsprechenden Besoldung und einer angemessenen Entschädigung für die ihm aus seiner Unternehmertätigkeit entstehenden Kosten. Man behandelt den GV wie jeden anderen Beamten, dem auf einer Dienstreise Kosten entstanden sind, die ihm gegen Vorlage der Belege erstattet werden. Das wird der Stellung des GV als Unternehmer mit allen Pflichten eines Arbeitgebers und der damit verbundenen privatrechtlichen Haftung nicht gerecht²). Die Justizverwaltung hat alle Kosten und Haftungsrisiken, die mit dem Betreiben eines Büros und der Bereitstellung eines PKW zu dienstlichen Zwecken verbunden sind, dem GV auferlegt und verlangt von ihm die Übernahme sämtlicher unternehmerischer und kaufmännischer Risiken. Dazu gehört schließlich auch die Bildung von Rücklagen. Ein Unternehmer der keine Rücklagen bildet oder bilden kann, geht Bankrott.

Ich kann vor Schnellschüssen nur warnen, da eine Zerstörung der Motivation der GV, die andauernde Mehrbelastung ohne entsprechende Vergütung weiter zu bewältigen, unabsehbare Folgen für die Bürger und den Staat haben dürfte. Die mahnenden Ausführungen von RB und Notarassessor Schmidt, Schwäbisch Hall, in NJW-Editorial Heft 42/2002, bestätigen diese Bedenken. Ich meine, zunächst sollte das Problem der Mehrbelastung und vom Gerichtsvollzieher permanent abzuleistenden Überstunden gelöst werden. Alsdann müsste die Rechtsstellung des GV und eine in die Zukunft weisende Organisationsform des GV-Wesens in Deutschland erarbeitet und gesetzlich geregelt werden³). Erst dann erscheint eine Neuregelung der Bürokostenentschädigung sinnvoll. In den damit befassten Kommissionen müssen die betroffenen Gerichtsvollzieher angemessen vertreten sein. Die Überlegungen von Köhler⁴) sollten dabei Beachtung finden. Dass das jetzige, viel zu komplizierte System vereinfacht werden muß, versteht sich von selbst. Bis dahin kann es bei der derzeitigen Regelung, die trotz einiger Unzulänglichkeiten immerhin schon 27 Jahre Bestand hat, bleiben. Die seit Jahren andauernde Ungewissheit über die Höhe der Bürokostenentschädigung ist für die Gerichtsvollzieher unerträglich und kontraproduktiv. Das sollte sofort beendet werden. Immer weniger Gerichtsvollzieher sind angesichts dieser Rechtsunsicherheit

bereit, in ihr Büro erhebliche Beträge zu investieren, langfristige Verträge abzuschließen und zusätzliche Haftungsrisiken zu übernehmen.

1) vgl. Lienau, „Die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher im Lichte der §§ 17,49 Abs.3 des Bundesbesoldungsgesetzes“, DGVZ 2002/129

2) vgl. Kühn, „Die besondere Haftung des GV“, DGVZ 1993/71-72.

3) vgl. Kühn, „Die Strukturreform der Justiz und das 120 Jahre alte preußische GV-System im Europa des

21. Jahrhunderts“, DGVZ 2001/33-35; Seip, „Der Versuch einer Änderung des GV-Systems“, DGVZ 1997,103 ff.; Seip, „Die Zukunft des Gerichtsvollziehers“, DGVZ 1999/113-115.

4) Köhler, „Die Crux mit der Entschädigungsregelung !“, DGVZ 2002,145 ff.

Info 5:

Das anlässlich der Konferenz der Bezirksrevisoren und Gerichtsvollziehervertreter vom 4. 2. 2002 vom OLG erstellte Protokoll dürfte inzwischen allen Kolleginnen und Kollegen zugegangen sein:

Wir erarbeiten jedoch zur Zeit noch einige Ergänzungen, die Ihnen auch noch im Laufe der kommenden Wochen in Schriftform zugehen werden.

Auch an dieser Stelle werden wir selbstverständlich informieren.

Info 4:

Die Bundesregierung beabsichtigt kurzfristig eine Änderung des GVKostG herbeizuführen. Auszüge im einzelnen:

Kabinettsentwurf zur Änderung des aktuellen GV-KostG (Auszug)

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Artikel 19

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ein Auftrag umfasst alle Amtshandlungen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind; einem Vollstreckungsauftrag können mehrere Vollstreckungstitel zugrunde liegen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Jeweils verschiedene Aufträge sind die Zustellung auf Betreiben der Parteien, die Vollstreckung einschließlich der Verwertung und besondere Geschäfte nach dem 4. Abschnitt des Kostenverzeichnisses, soweit sie nicht Nebengeschäft sind."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern "Es handelt sich" das Wort "jedoch" eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort "Vollstreckungstitel" die Wörter "oder mehrere" eingefügt und das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"2. mehrere Zustellungen an denselben Zustellungsempfänger oder an Gesamtschuldner zu bewirken oder 3. mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen; der Gerichtsvollzieher gilt als gleichzeitig beauftragt, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 900 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung).

dd) Nach Nummer 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei allen Amtshandlungen nach § 845 Abs. 1 der Zivilprozessordnung handelt es sich um denselben Auftrag."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Gebühren nach dem 1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses sind für jede Zustellung, die Gebühr für die Entgegennahme einer Zahlung (Nummer 430 des Kostenverzeichnisses) ist für jede Zahlung gesondert zu erheben."

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Gleiche gilt für die Gebühr nach Nummer 600 des Kostenverzeichnisses, wenn eine Zustellung nicht erledigt wird."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "denselben Vollstreckungstitel an Gesamtschuldner zuzustellen oder" und die Wörter "dem 1. Abschnitt und" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "im 1. Abschnitt und" und die Angabe "200," gestrichen.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung zum 1. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Gebühr nach Nummer 100 oder 101 wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 ZPO) oder den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Schuldner (§ 829 Abs. 2 Satz 2, auch i.V.m. § 835 Abs. 3 Satz 1 ZPO) zustellt."

b) Die Anmerkung zu Nummer 100 wird gestrichen.

c) In Nummer 102 werden in der Spalte "Gebührenbetrag" die Wörter "von Schreibauslagen" durch die Wörter "der Dokumentenpauschale" ersetzt.

d) Nummer 205 wird wie folgt gefasst:

Nr. Gebührentatbestand Gebührenbetrag

"205 Bewirkung einer Pfändung (§ 808 Abs. 1, 2 Satz 2, §§ 809, 826 oder 831 ZPO)

Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben. 20,00 EUR"

e) In der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt insbesondere auch, wenn nach dem Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden sind oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, §§ 812, 851b Abs. 2 Satz 2 ZPO zu unterbleiben hat."

f) In Nummer 604 wird im Gebührentatbestand die Angabe "200" durch die Angabe "205" ersetzt.

g) Nummer 711 wird wie folgt gefasst:

Nr. Auslagentatbestand Höhe

711 Wegegeld je Auftrag für zurückgelegte Wegstrecken

- bis zu 10 Kilometer..... 2,50 EUR

- von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer..... 5,00 EUR

- von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer..... 7,50 EUR
- von mehr als 30 Kilometern..... 10,00 EUR

Nr. Auslagentatbestand Höhe

(1) Das Wegegeld wird erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher zur Durchführung des Auftrags Wegstrecken innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder innerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts zurückgelegt hat.

(2) Maßgebend ist die Entfernung vom Amtsgericht zum Ort der Amtshandlung, wenn nicht die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers geringer ist. Werden mehrere Wege zurückgelegt, ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen.

(3) Wegegeld wird nicht erhoben für

1. die sonstige Zustellung (Nummer 101),
2. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden

und

3. im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes zurückzulegende Wege, insbesondere zur Post und zum Amtsgericht.

(4) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 GvKostG wird das Wegegeld für jede Vollstreckungshandlung, im Falle der Vorphändung für jede Zustellung an einen Drittschuldner gesondert erhoben. Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§§ 806b, 813a, 900 Abs. 3 ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und jedes weiteren Teilbetrages gesondert erhoben.

Begründung

B.

Einzelbegründung

Zu Artikel 19 – Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Am 1. Mai 2001 ist das neue Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I

S. 623) in Kraft getreten. Einige Regelungen dieses Gesetzes haben zu einer unterschiedlichen Rechtsprechung über deren Auslegung geführt. Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen sollen die Unklarheiten ausgeräumt werden.

Zu Nummer 1 – Änderung des § 3 GvKostG

Die unterschiedliche Auffassung darüber, ob die Vollstreckung aus mehreren Titeln aufgrund eines einheitlich erteilten Auftrags einen oder mehrere Aufträge darstellt, soll dahingehend entschieden werden, dass grundsätzlich von einem Auftrag auszugehen ist. Dies bedeutet, dass z. B. die Vollstreckung aufgrund eines Urteils und eines Kostenfestsetzungsbeschlusses nur einmal die Pfändungsgebühr, das Wegegeld und die Auslagenpauschale entstehen lässt.

Mit der Einfügung des Satzes 3 in *Absatz 1* soll nunmehr ausdrücklich geregelt werden, nach welchen Kriterien verschiedene Aufträge voneinander abgegrenzt werden. Ferner soll klargestellt werden, dass mehrere Zustellungen an denselben Zustellungsempfänger aufgrund eines einheitlich erteilten Auftrags einen Auftrag bilden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des *Absatzes 2* tragen dem Umstand Rechnung, das einem Auftrag mehrere Titel zugrunde liegen können.

Der vorgeschlagene neue Satz 2 soll bestimmen, dass alle im Rahmen einer Vorpfändung (§ 845 ZPO) anfallenden Amtshandlungen einen Auftrag bilden. Das Wegegeld für die Zustellung an Drittschuldner soll nach der vorgeschlagenen Neufassung der Nummer 711 KV GvKostG jeweils gesondert erhoben werden.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 10 GvKostG

Zu Buchstabe a

Die Regelung, wonach bei der Durchführung desselben Auftrags eine Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses nur einmal erhoben wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GvKostG), erscheint für Zustellungen nicht sachgerecht. Bei der Erledigung eines Auftrags können mehrere Zustellungen erforderlich werden, wie z.B. die Zustellungen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowohl an den Drittschuldner als auch an den Schuldner. Von einigen Gerichten wird entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 GvKostG in diesen Fällen - ergebnisorientiert – die Auffassung vertreten, hierbei handele es sich um 2 Aufträge (so z.B. AG Recklinghausen in DGVZ 2001, 155).

Bei der Vollstreckung gegen Gesamtschuldner wird dem mit jeder Zustellung verbundene Aufwand dadurch Rechnung getragen, dass die Gebühren nach dem 1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 GvKostG). Entsprechend soll künftig jede Zustellung bzw. jede aus in der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt genannten Gründen nicht erledigte Zustellung eine Gebühr auslösen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a. Die besonderen Regelungen für Vollstreckungen gegen Gesamtschuldner werden durch die oben vorgeschlagene Erweiterung überflüssig. Die Streichung der Angabe "200" in Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe e.

Zu Nummer 3 – Anlage

Zu Buchstaben a und b – Änderung der Vorbemerkung zum 1. Abschnitt und Anmerkung zu Nummer 100 KV GvKostG -

Zum einen soll für die Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht nur im Falle der persönlichen, sondern auch bei einer sonstigen Zustellung eine Gebühr erhoben werden. Zum anderen soll die Regelung auf die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an den Schuldner einschließlich der Abschrift der Zustellungsurkunde über die vorherige Zustellung an den Drittschuldner (§ 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO) erweitert werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Nummer 700 durch das Gesetz vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3422).

Zu Buchstaben d und e - Änderung der Nummer 205 und Vorbemerkung zum 6. Abschnitt KV GvKostG -

Der mittlerweile wohl überwiegende Teil der Gerichte vertritt die Auffassung, dass der Gerichtsvollzieher die Gebühr nach Nummer 205 des Kostenverzeichnisses auch dann berechnen kann, wenn ein Zwangsvollstreckungsversuch erfolglos verlaufen ist, weil in der Wohnung des Schuldners pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden werden konnten. Das Wort "Pfändung" im Gebührentatbestand bezeichne die Auftrags- und nicht die Erledigungsart. Die Gebühr entstehe daher sowohl bei der "erfolgreich durchgeführten Pfändungsamtshandlung" als auch bei einer "fruchtlosen Pfändung" (u. a.: AG Rotenburg / Wümme in DGVZ 2001, 141, AG Bielefeld in DGVZ 2001, 150, AG Bitterfeld in DGVZ 2001, 153-154 und AG Hamburg-Altona in DGVZ 2001, 154-155). Diese Auslegung war nicht gewollt. Vielmehr sollte der Gebührentatbestand der Nummer 205 nur bei einer erfolgreichen Pfändung erfüllt sein.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sollen die zahlreiche Rechtsprechung zu dieser Thematik überflüssig machen.

Zu Buchstabe f – Änderung der Nummer 604 KV GvKostG

Für die nicht erledigte Anfertigung einer Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung einschließlich der Aufforderungen an Drittschuldner und Schuldner (Vorpfändung) soll dem Gerichtsvollzieher künftig keine Gebühr mehr zustehen. Eine solche Gebühr erscheint nicht notwendig:

Wird der Antrag auf Vorpfändung mit einem Vollstreckungsauftrag nach § 753 Abs. 1 ZPO verbunden, beschränkt sich der Gläubiger in der Regel auf die pauschale

Anweisung, die dem Schuldner zustehenden und dem Gerichtsvollzieher bei der Durchführung des Vollstreckungsauftrags bekannt werdenden pfändbaren Forderungen vorläufig zu beschlagnahmen.

Der durch diesen Antrag entstehende Mehraufwand ist – für den Fall, dass es nicht zu einer Anfertigung der Vorphändungsbenachrichtigung kommt - praktisch zu vernachlässigen. Der Gerichtsvollzieher wird auch ohne einen Antrag auf Vorphändung Namen und Anschriften von Drittschuldnern sowie den Grund von Forderungen und für diese bestehende Sicherheiten zu ermitteln versuchen, wenn er anlässlich der Zwangsvollstreckung durch Befragung des Schuldners oder durch Einsicht in Schriftstücke Kenntnis davon erhält (vgl. § 806a Abs. 1 ZPO).

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll auch der in der Rechtsprechung bestehende Streit darüber beigelegt werden, ob bei jedem Pfändungsauftrag, der formularmäßig mit dem Antrag, bei Kenntnis von einer Forderung eine Vorphändung vorzunehmen, verbunden ist, die Gebühr für die nichterledigte Vorphändung zu erheben ist. Nach Nummer 2 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz gilt ein bedingt erteilter Auftrag (erst) mit Eintritt der Bedingung – somit mit Kenntniserlangung von einer Forderung – als erteilt; erst dann können Gebühren entstehen.

Zu Buchstabe g – Änderung der Nummer 711 KV GvKostG

Mit der Neufassung soll klargestellt werden, dass das Wegegeld nur dann erhoben werden kann, wenn zur Durchführung eines Auftrags tatsächlich ein Weg zurückgelegt worden ist.

Dies wird von zahlreichen Gerichten anders beurteilt. Ferner soll klargestellt werden, dass das Wegegeld bei jeder Zustellung der Vorphändungsbenachrichtigung an einen Drittschuldner zu erheben ist.

Info 3:

Weisung des JM NW - 5653-I. B. 7 - Auszug aus dem Erlass:

Der JM NW sieht sich nunmehr veranlasst, auf nachfolgende zwischen den LJVen und dem BMJ "unstreitige" Rechtsauffassung hinzuweisen:

1. Wegegeld

Ein Wegegeld gemäß Nr. 711 KV-GvKostG wird nur erhoben, wenn ein Weg zur Vornahme einer konkreten Amtshandlung, für deren Erledigung das GvKostG eine Gebühr vorsieht, tatsächlich zurückgelegt wird.

Das Wegegeld wird nicht erhoben für Wege, die zur Erledigung von Vorbereitungs- oder Nachbereitungshandlungen zurückgelegt werden (wie z.B. für Wege zur Einsicht in das Schuldnerverzeichnis; für Wege zum Überbringen oder Abholen von Aufträgen; für Wege zur Post, Bank, zum Briefkasten; für Wege zum Einkauf von Büromaterial o.Ä.).

2. Pfändung:

Die Gebühr gemäß Nr. 205 KV-GvKostG wird nur erhoben für eine durchgeführte erfolgreiche Pfändung.

Verläuft der Pfändungsversuch erfolglos oder erfolgt Erledigung gemäß § 63 GVGA, entsteht die Gebühr gemäß Nr. 604 KV-GvKostG in Verbindung mit Nr. 205 KV-GvKostG.

3. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss:

Die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Drittschuldner und Schuldner ist kostenrechtlich als ein Auftrag im Sinne von § 3 GvKostG zu behandeln.

4. Vorpfändung:

Der Auftrag zur Vornahme einer Vorpfändung gemäß § 845 ZPO ist im Verhältnis zu dem Vollstreckungsauftrag als bedingter Auftrag anzusehen. Ein solcher Auftrag gilt deshalb erst als gestellt, wenn die Gerichtsvollzieherin / der Gerichtsvollzieher pfändbare Ansprüche gegen Dritte feststellt.

Auf die noch offenen Zweifelsfragen komme ich zu gegebener Zeit zurück.

Hinzuweisen ist ferner darauf, daß die Gerichtsvollzieherin / der Gerichtsvollzieher eine Erinnerung gegen den Kostenansatz, sofern sie / er ihr nicht abhilft, stets mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin / dem Bezirksrevisor als Vertreterin / Vertreter der Landeskasse vorzulegen hat gemäß Nr. 4 Abs. 2 DB-GvKostG. Die Bezirksrevisorin / der Bezirksrevisor kann ggf. die Weisung erteilen, der Erinnerung abzuhelfen. Die Gerichtsvollzieherin / der Gerichtsvollzieher hat dieser Weisung Folge zu leisten, weil sie / er die Kosten nach dem GvKostG für die Landeskasse erhebt und damit als Kostenbeamtin / Kostenbeamter tätig ist.

Info 2:

Nachfolgenden Aufsatz als Ergänzung und Erweiterung zu seiner bereits in der DGVZ vom Okt. 2001 S. 149 veröffentlichten Abhandlung hat uns Herr K. L. Kessel dankenswerterweise "exclusiv" vorab zur Verfügung gestellt. Die von ihm vertetene Auffassung hatten wir Ihnen auch bereits in unseren letzten Verbands-Infos als Argumentationshilfe des Bezirksverbandes Köln zu dieser Thematik empfohlen.

Mehrere Titel = Mehrere Aufträge?

Von Justizamtsrat Karl-Ludwig Kessel/ Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn/JAFS Monschau

Die Anzahl der Aufträge ist ein zentrales Thema, das mit dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes verbunden ist. Einige Zweifelsfälle wurden durch die Durchführungsbestimmungen zum GVKostG geregelt. Offen geblieben ist dabei jedoch unter anderem die Frage, ob ein oder mehrere Aufträge vorliegen, wenn ein Gläubiger dem Gerichtsvollzieher gleichzeitig mehrere Titel zur Vollstreckung vorlegt, etwa Urteil und Kostenfestsetzungsbeschuß.

Nach § 3 I 1 GVKostG ist der Auftrag auf die Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen gerichtet. Eine Ansicht geht davon aus, daß es sich dabei nur dann um einen Auftrag handelt, wenn er sich aufgrund desselben Schuldtitels und gegen denselben Schuldner richtet, wie etwa den Auftrag zur Räumung und Pfändung.

Seip, DGVZ 2001, 17 ff (19)

Ebenso wird jedoch vertreten, daß ein Fall des § 3 I 1 GVKostG auch dann vorliegt, wenn mehrere Titel vorgelegt werden und der Gerichtsvollzieher durch eine Vollstreckungsamtshandlung, etwa eine Pfändung, den Auftrag erledigt. Der Auftrag, dem mehrere Titel zugrunde liegen, werde durch diese Pfändung, also durch eine Amtshandlung erledigt, so daß nach § 3 I 1 GVKostG auch in diesem Fall nur von einem Auftrag auszugehen sei.

Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Rd.-Nr. 2. b) zu § 3 GVKostG

Die Begründung des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (BT-Drucksache 14/3432) bietet zur Beantwortung der unterschiedlichen Auffassungen keine Hilfe, da sich die Begründung mit dieser Frage nicht auseinandersetzt.

In Diskussionen wird immer wieder eingebracht, der Begriff des "Auftrags" im Sinne des GVKostG sei mit dem Auftrag nach der ZPO identisch. Mit dem Auftrag befassen sich die §§ 753, 754 ZPO. Ausgehend vom Begriff des "Auftrags" nach der ZPO ist der Auftrag der Antrag an den Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung vorzunehmen.

Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rd.-Nr. 5 zu § 753 ZPO m. w. N.

Eine Aussage darüber, daß dem Auftrag auch mehrere Schuldtitel zugrunde liegen können, läßt sich der ZPO nicht entnehmen. Auch die Kommentierungen zu den genannten Bestimmungen sagen lediglich aus, daß die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels mit dem Auftrag zur Pfändung vorgelegt werden muß und mit dem schriftlichen/mündlichen Auftrag und der Übergabe einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels der Auftrag an den Gerichtsvollzieher erteilt ist.

Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rd.-Nr. 10 zu § 753 ZPO

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO; 59. Aufl., Rd.-Nr. 7 zu § 754 ZPO

Münchener Kommentar, ZPO, Rd.-Nr. 9 zu § 754 ZPO

Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl., Rd.-Nr. 6 zu § 754 ZPO

Thomas/Putzo, 18. Aufl., Rd.-Nr. 1 zu § 754 ZPO

Sie verknüpfen damit den Antrag (Auftrag) an den Gerichtsvollzieher auch nur mit einem Titel. Danach bedarf es hinsichtlich jeden Titels eines eigenen Antrags.

Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtschutz, 2. Aufl., Rd.-Nr. 5 zu § 753 ZPO

Die gleiche Aussage findet sich im übrigen auch in § 62 Nr. 3 GVGA. So lautet § 62 Nr. 3 GVGA, der den Auftrag zur Zwangsvollstreckung nach §§ 753 – 758 ZPO erläutert:

"Die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels muß dem GV übergeben werden. Der schriftliche oder mündliche Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt und verpflichtet den GV - ohne daß es einer weiteren Erklärung des Auftraggebers bedarf -, die Zahlung oder die sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen. darüber wirksam zu quittieren und dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern, wenn er seine Verbindlichkeit vollständig erfüllt hat. Der Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist demnach für den GV dem Schuldner und Dritten gegenüber der unerläßliche, aber auch ausreichende Ausweis zur Zwangsvollstreckung und zu allen für ihre Ausführung erforderlichen Handlungen."

Diese Verwendung des Singulars spricht – ausgehend vom Wortlaut – bereits dafür, daß grundsätzlich die Vollstreckung aus mehreren Titeln rechtlich als selbständige Aufträge zu behandeln sind.

AG Hamburg-Blankenese, Beschl. v. 05. 11. 2001, 511 M 1893/01

In § 3 II GVKostG sind einige Fälle ausdrücklich genannt, in denen der Gesetzgeber von einem Auftrag ausgeht. Danach handelt es sich um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher mehrere Vollstreckungshandlungen aufgrund desselben Titels gegen denselben Vollstreckungsschuldner auszuführen hat. Zwar wird davon der Auftrag mit mehreren Titeln nicht umfasst, sondern die Fälle, in denen mehrere unterschiedliche Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind (etwa Pfändung und Räumung aufgrund desselben Urteils). Aus der Formulierung "desselben Titels" kann aber geschlossen werden, daß der Gesetzgeber auch der Frage der Anzahl der Titel Bedeutung beigemessen hat. Danach kommt es also nicht nur darauf an, daß sich die Vollstreckung gegen denselben Schuldner richtet, sondern auch, daß dies aufgrund desselben Schuldtitels erfolgt. Aus der Bestimmung des § 3 II Nr. 3 GVKostG ergibt sich damit im Umkehrschluß aber auch, daß nicht derselbe Auftrag vorliegt, wenn der Gerichtsvollzieher aufgrund mehrerer Titel gegen denselben Vollstreckungsschuldner die Zwangsvollstreckung betreibt.

Es bestehen keine Zweifel, daß bei mehreren Titeln, aus denen die Vollstreckung zeitlich getrennt beantragt wird, mehrere Aufträge vorliegen die kostenrechtlich jeweils getrennt abzurechnen sind.

Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Rd.-Nr. 2. b) zu § 3 GVKostG

Warum bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Titel anders verfahren werden soll, könnte letztlich nur damit begründet werden, daß der Gerichtsvollzieher gegenüber den getrennt gestellten Aufträgen einen geringeren Arbeitsaufwand hat. Dem dürfte aber wiederum entgegenzuhalten sein, daß der Gerichtsvollzieher gegenüber dem Auftrag mit einem Titel hier mehrfach - hinsichtlich jeden Titels - die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen und die Forderungen zu berechnen hat, also durchaus von einem höheren Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers ausgegangen werden muß.

Auch ein Vergleich mit dem alten GVKostG muß hier erlaubt sein, wenn dies auch wegen der pauschalen Regelungen des neuen GVKostG sicherlich nur bedingt möglich ist. Auch nach dem alten GVKostG wurde jeder der einem Auftrag beigefügten Titel kostenmäßig "besonders" berücksichtigt, damals allerdings über den Wert, in dem die vollstreckbaren Forderungen aus den Titeln addiert wurden und die zu erhebende Gebühr höher ausfiel, als bei Vollstreckung nur aus einem Titel.

Wird der Ansicht gefolgt, daß trotz mehrerer Titel nur ein Auftrag vorliegt, also nur darauf abgestellt wird, ob sich die Vollstreckung gegen denselben Schuldner richtet, könnten Gläubiger auch Titel sammeln, um die Kosten gering zu halten. Es wäre dann zum Beispiel ein Vollstreckungsauftrag möglich, dem zahlreiche gegen denselben Vollstreckungsschuldner gerichtete Titel zugrunde liegen, die abgetreten oder aufgekauft wurden. Dem Gerichtsvollzieher würde dabei ein erheblicher Arbeitsaufwand und eine erhebliche Verantwortung zugemutet, der nur mit einer pauschalen Gebühr abgegolten würde.

AG Hamburg-Blankenese, Beschl. v. 05. 11. 2001, 511 M 1893/01

Seitens der Gläubiger wird mit der BRAGO argumentiert, wonach auch für den Anwalt trotz mehrerer Titel nur ein Auftrag vorliegt. Zwar ist es zutreffend, daß der Rechtsanwalt die Gebühren nach der BRAGO nur einmal erhält, wenn er den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragt. Unerwähnt bleibt jedoch, daß sich die Rechtsanwaltsvergütung – eben anders als die Gerichtsvollzieherkosten – nach der zu vollstreckenden Forderung berechnet werden. Damit werden die Forderungen (Titel) addiert und daraus die Gebühr berechnet. Damit wird jeder Titel für sich besonders gebührenrechtlich berücksichtigt.

Ebensowenig kann der Argumentation gefolgt werden, daß sich die Frage nach der Anzahl der Aufträge aus der Willenserklärung des Gläubigers ergibt. Die Frage nach der Anzahl der Aufträge ergibt sich aus dem Gesetz. Der Gläubiger hat zwar eine Dispositionsbefugnis hinsichtlich eines Auftrags, er kann ihn also zurücknehmen, einschränken usw., er kann aber nicht von sich aus bestimmen, was den Auftrag im Sinne der ZPO und des GVKostG ausmacht. Wollte man der Ansicht des Gläubiger-Vertreters folgen, daß allein er den Auftrag definiert, könnte dieser seinem Auftrag eine beliebige Zahl von Aufträgen (gegen denselben Schuldner) beifügen, die der Gerichtsvollzieher dann als einen Auftrag anzusehen hätte und unter Ansatz nur einer Festgebühr erledigen müsste.

Unzutreffend ist die Aussage, daß auch bei mehreren Titeln die Vollstreckung durch eine Amtshandlung erledigt würde. Die Vollstreckung hat hinsichtlich jeden Titels besonders zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei einem Kombi-Auftrag. Es entspricht der herrschenden Ansicht in Literatur und Rechtsprechung, daß in mehreren Vollstreckungsangelegenheiten des gleichen Gläubigers die eidesstattliche Versicherung in allen und für jede Angelegenheit abzunehmen ist.

Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rd.-Nr. 6 zu § 902 ZPO m. w. N.

Dabei erfolgt zum Beispiel auch die Eintragung in der Schuldnerkartei für sämtliche Titel.

Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rd.-Nr. 3 zu § 915 ZPO m. w. N.

Hornung, DGVZ 1999, 33 (36)

Die zu der Problematik ergangene Rechtsprechung geht ebenfalls überwiegend für die Kostenberechnung von mehreren Aufträgen aus, wenn einem Vollstreckungsauftrag mehrere Titel beigefügt werden.

AG Riedlingen, Beschl. v. 02. 07. 2001, M 605/01

AG Würzburg, Beschl. v. 28. 08. 01, M 4340/01

AG Dortmund, Beschl. v. 12. 09. 2001, 241 M 1634/01

AG Neuss, Beschl. v. 07.09.0, 21 M 1467/01

AG Osterholz-Scharmbeck, Beschl. v. 14.09.2001, 12 M 1555/01

AG Ludwigslust, Beschl. v. 10.08.200, 7 M 1329/01

AG Wunsiedel vom Beschl. 28.09.2001, 12 M 1952 + 1953/01

AG Alzey, Beschl. v. 04. 09. 2001, M 204/01

AG Siegen, Beschl. v. 20.09.2001, 28 M 1803/01

AG Mönchengladbach, Beschl. v. 05. 10. 2001, 22 M 1562/01

AG Pirna, Beschl. v. 24. 10. 2001, 1 M 3545/01

AG Nidda, Beschl. v. 15. 10. 2001, 8 M 2357/01

AG Weiden, Beschl. v. 26. 10. 2001, M 2811/01

AG Wuppertal, Beschl. v. 28. 09. 2001, 44c M 30/01

An gegenteiligen Entscheidungen ist mir lediglich eine Entscheidung bekannt.

AG Deggendorf, Beschl. v. 21.09.2001, 1 M 1151/01

Die Begründung dieser Entscheidung stellt auf die Anleitung zum Dienstregister II ab, wonach jeder Auftrag eine besondere Nummer erhält und Aufträge aufgrund mehrerer Schuldtitel auch unter einer Nummer einzutragen sind. Die Anleitung Nr. 1 lautet:

"Jeder Auftrag (Nicht jede einzelne von dem Auftrag umfaßte Vollstreckungshandlung, z. B. Räumung, Pfändung, Zahlung etc.) erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. Aufträge aufgrund mehrerer Schuldtitel (z. B. Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluß in gleicher Sache) sind ebenfalls unter einer Nummer einzutragen."

Diese Begründung vermag ich nicht zu teilen, denn gerade aus der Formulierung des Satzes 2 der Nr. 1 der Anleitung (Aufträge) ergibt sich, daß auch die Anleitung hinsichtlich der vorliegenden Titel davon ausgeht, daß zwar mehrere Aufträge vorliegen, die jedoch buchmässig unter einer Nummer einzutragen sind.

Soweit das AG Hamburg für das Urteil und den Kostenfestsetzungsbeschluß (in gleicher Sache) nur einen Auftrag annehmen will, habe ich Bedenken.

AG Hamburg-Blankenese, Beschl. v. 05. 11. 2001, 511 M 1893/01

Für diese Auslegung ergeben sich nach dem GVKostG keine Anhaltspunkte. Insbesondere handelt es sich bei Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluß gerade nicht um denselben Titel, auch wenn der Kostenfestsetzungsbeschluß das Urteil hinsichtlich der Höhe der Kosten ergänzt.

Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluß stellen nach der ZPO eigene Titel dar (§§ 704, 794 I Nr. 2 ZPO), aus denen jeweils für sich die Zwangsvollstreckung (auch gleichzeitig durch unterschiedliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) betrieben werden kann. Insbesondere kann aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß selbständig und ohne Vorlage des Urteils vollstreckt werden. Er muß auch selbständig zugestellt werden.

Zöller, ZPO, 22. Aufl., Rd.-Nr. 18 zu § 794 ZPO m. w. N.

Es liegen damit keine zwangsläufig zusammengehörende Titel vor, wie das AG Hamburg annimmt, weil es durch möglich ist, die Vollstreckung aus jedem der beiden Titel, sogar gleichzeitig durch unterschiedliche Vollstreckungsorgane zu betreiben (z. B. Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher aus dem Urteil und Pfüb aus dem KFB).

Auch die Möglichkeit, daß der KFB auf das Urteil gesetzt wird (§§ 105, 795a ZPO), führt entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Hamburg zu keiner anderen Betrachtungsweise, dahingehend, daß nur ein Titel vorliegen soll. Gerade für diesen Fall bestimmt § 63 Nr. 4 GVGA ausdrücklich, daß der Gerichtsvollzieher von zwei unterschiedlichen Schuldtiteln auszugehen hat:

"Bei der Zwangsvollstreckung aus einer Urteilsausfertigung, auf die ein Kostenfestsetzungsbeschluß gesetzt ist (§§ 105, 795 a ZPO) hat der Gläubiger zu bestimmen, ob aus beiden oder nur aus einem der beiden Schuldtitel vollstreckt werden soll. Hat der Gläubiger keine Bestimmung getroffen, so vollstreckt der GV aus beiden Schuldtiteln."

Nach allem ergeben sich nach meiner Ansicht doch zahlreiche Anhaltspunkte, die es rechtfertigen, daß es sich bei der Vollstreckung aus mehreren Titeln nach dem GVKostG um mehrere Aufträge

handelt, die zwar in einem Auftragsschreiben zusammengefaßt sind, jedoch jeweils besonders nach dem GVKostG abzurechnen sind.

Durch Zusammenfassung mehrerer Aufträge in einem Auftragsschreiben werden diese jedoch nicht zu einem Auftrag.

Schröder/Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., Rd.-Nr. 6 zu § 3 GVKostG (a. F.)

Info 1

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss - Zahl der Aufträge ! ?

Meinung und Argumentationshilfe des Bezirksverbandes Köln:

Bereits in unserem GV-Report 1/2001 hatten wir hinsichtlich der Zahl der Aufträge beim Pfüb eindeutig die Meinung vertreten, dass es sich um 2 Zustellungen und damit um 2 Aufträge handelt. Die nunmehr vorliegenden Entscheidungen der Amtsgerichte Recklinghausen und Witzenhausen bestätigen dies und danach ist grundsätzlich von 2 Aufträgen auszugehen. Die Entscheidungen wurden jüngst in der DGVZ veröffentlicht (Recklinghausen Okt./Witzenhausen Nov.).

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist in § 3 Abs. 2 GVKostG **eindeutig nicht** genannt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 14/3432, Seite 25), ist nur durch § 3 Abs. 2 bestimmt wird, welche Amtshandlungen unter welchen Voraussetzungen demselben Auftrag zuzurechnen sind. Hiernach wird auch bestimmt, ob Auslagen einmal oder mehrmals zu erheben sind!

(Anderer Meinung K. L. Kessel - Generalversammlung vom 13. 11. 2001, Köln).